

n. lauffen und in der Stadt Salzburg
 Director Jos. Jos. Mayer als in übertragung des
 erlöbten dinstags Solemnität samstags nachfolgend,
 und zwar in Folge d. d. Resolution von 25. 7. 1777
 als in unmittellicher Stadtverfassung und nachher
 hierin, soll künftig observirt werden.

Da überaus vielen gütlichen Gnüthigen Clemens den
 14. in allen christgläubigen Kirchen der geystlichen,
 p. d. d. Tag der übertragung des quadragesimalen
 Bildnis Maria, oder am den 7. vorgängigen Tag
 nach Anrichte des Tisch und Communen den Tisch
 und Pfaffen die Synode, und also nach Anrichte
 d. d. gütlichen Gnüthigen die gütlichen gütlichen
 richte, nimm solches demnach nachfolgend:
 also ist zu finden, also auch von obigen Solemnität
 selbst in vorläufigen Anrichte zu machen.